

§ 38 EuWO Rückerstattung des Kostenbeitrages

EuWO - Europawahlordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 38.

Wird ein Wahlvorschlag nicht veröffentlicht, so ist der Kostenbeitrag (§ 31 Abs. 5) zurückzuerstatten.

In Kraft seit 15.03.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at